

Rosbacher Bauernmarkt

Gebührenordnung zur Marktordnung

Stadt Rosbach v. d. Höhe

Stand: 10.06.2010

Gebührenordnung zur Marktordnung für den Rosbacher Bauernmarkt

Der Magistrat der Stadt Rosbach hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 die nachfolgend aufgeführte Gebührenordnung für den „Rosbacher Bauernmarkt“ beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

1. Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Bauernmarkt der Stadt Rosbach v.d.Höhe werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Benutzungsgebühren erhoben.
2. Gebührenpflichtig ist jeder, der einen Standplatz in Anspruch nimmt.

§ 2

Art der Gebührenerhebung

1. Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben.
2. Nichtbenutzen oder nur teilweises Benutzen der Standplätze begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§3

Benutzungsgebühren

6. Die Benutzungsgebühren betragen je angefangenen Quadratmeter Marktfläche:

a) als Tagesgebühr	0,20 €
b) als Monatsgebühr	0,85 €
c) als Jahresgebühr	10,00 €.

3. In besonderen Fällen kann der Magistrat – Ordnungsamt und Bürgerservice – das Marktstandgeld in angemessener Weise ermäßigen oder erhöhen.
4. Werden Standplätze im Laufe eines Jahres vergeben, ist die Jahresgebühr anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit

1. Die Tagesgebühr wird gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig und ist in bar zu entrichten.
2. Die Monatsgebühr wird am Ersten eines jeden Monats fällig.
3. Die Jahresgebühr wird in zwei Teilbeträgen gezahlt und ist 2 Wochen nach Zugang der Gebührenanforderung fällig.
4. Die Zahlung der Gebühren ist auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen. Wird die Gebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Benutzer den Standplatz zu entziehen.

§ 5
Folgen des Zahlungsverzugs

1. Die Marktgebühren können bei Säumigkeit nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.
2. Wer mit der Zahlung der Marktstandgelder im Rückstand ist, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rosbach, den 24.06.2010

(Brechtel)
Bürgermeister